

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

B.7 Gesundheitsamt

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern zur Zusammenarbeit nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17.11.1995 in der derzeitigen gültigen Fassung

B.7-1

B.7

V e r e i n b a r u n g

**zwischen dem Landkreis Kaiserslautern
und
der Stadt Kaiserslautern
zur Zusammenarbeit nach dem Landesgesetz
für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17.11.1995
in der derzeit gültigen Fassung**

§ 1

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern arbeiten in Fragen der Planung und Koordination aller Hilfen für psychisch kranke Personen zusammen.

§ 2

(1) Für das Gebiet von Landkreis und Stadt Kaiserslautern wird ein gemeinsamer Psychiatriebeirat gebildet.

(2) Der Psychiatriebeirat berät Stadt und Landkreis Kaiserslautern in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung.

(3) Die Geschäftsführung des Psychiatriebeirates wird im jährlich wechselnden Turnus von den bei den beiden Gebietskörperschaften gebildeten Koordinierungsstellen für Psychiatrie wahrgenommen.

(4) Die Kosten für die Geschäftsführung tragen die jeweiligen Gebietskörperschaften.

§ 3

(1) Dem Psychiatriebeirat gehören folgende Behörden, Institutionen und an der psychiatrischen Versorgung beteiligte Organisationen einschließlich der Leistungs- und Kostenträger sowie Angehörige psychisch kranker Personen und Mitglieder von Selbsthilfegruppen an:

- a) Der Landrat des Kreises Kaiserslautern,
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
- c) vier aus der Mitte des Stadtrates Kaiserslautern zu wählende Mitglieder,
- d) vier aus der Mitte des Kreistages Kaiserslautern zu wählende Mitglieder,

- e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter
- der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 - des kinderpsychologischen Dienstes des Westpfalz-Klinikums,
 - der psychosomatischen Klinik des Westpfalz-Klinikums,
 - des Gesundheitsamtes Kaiserslautern,
 - des Evangelischen Diakoniewerkes Zoar, Rockenhausen,
 - der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - des Diakonischen Werkes Pfalz
 - des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
 - der Arbeiterwohlfahrt,
 - des Deutschen Roten Kreuzes,
 - der Westpfalz-Klinikum GmbH,
 - der PSAG,
 - der niedergelassenen Psychotherapeuten,
 - des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.,
 - der Psychiatriekoordinierungsstellen der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern,
 - der Betreuungsbehörden der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern,
 - des MDK Rheinland-Pfalz,
 - der Selbsthilfegruppe für Angehörige psychisch Kranker
 - der DAK,
 - der AOK,
 - der IKK,
 - der Betriebskrankenkasse Pfaff,
 - der niedergelassenen Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie,
 - des Gemeinschaftswerkes für Menschen mit Behinderungen GmbH,
 - des St. Johannis-Krankenhauses, Landstuhl,
 - der RUBIN gGmbH,
 - der Deutschen Rentenversicherung,
 - der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 - des psychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit,
 - der Tagesklinik und Institutsambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - des Sozialreferates und der Sozialabteilung von Stadt und Landkreis Kaiserslautern.

Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestimmen.

(2) Über die Aufnahme weiterer Behörden, Institutionen und Organisationen entscheidet der Psychiatriebeirat auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(3) Den Vorsitz des Psychiatriebeirates führen im jährlichen Wechsel der Landrat des Kreises Kaiserslautern und der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern bzw. ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt, beginnend mit dem Vorsitz des Landrates in der ersten Periode.

§ 4

Der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern fördern die Bildung von Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften. Die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften arbeiten dem Psychiatriebeirat fachlich zu.

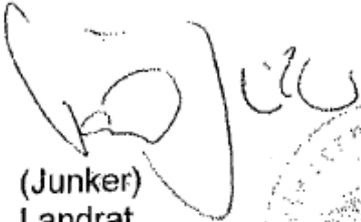
§ 5

Der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern vereinbaren die Erstellung und Fortschreibung eines gemeinsamen Psychiatrieberichtes. Die Kosten hierfür werden jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaften aufgeteilt.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der am 30.10.1996 geschlossenen Vereinbarung und bedarf der Zustimmung des Kreistages Kaiserslautern und des Stadtrates Kaiserslautern. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jeweils bis 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Kaiserslautern, den 17.06.2010


(Junker)
Landrat




(Dr. Weichel)
Oberbürgermeister